

Überlassungsvertrag

zwischen	
dem Niemandshunde e.V., Auf der Hardt 25a	53562 St. Katharinen,
	- Eigentümer –
und	
Name:	
Anschrift:	
Telefon:	
Geburtsdatum:	
Personalausweis-Nr.:	
	- Übernehmer –
betreffend den Hund:	
neuer Name:	
Rasse/Rasseähnlichkeit:	
Geburtsjahr:	
Kastriert: ja/nein	
Geschlecht:	
Chip-Nummer: (Die TASSO-Anmeldung erfolgt über Niemand	dshunde e.V. unmittelbar nach Vermittlung.)
weitere Merkmale:	
bestehende Krankheiten:	

Niemandshunde e.V.

Vereinssitz: Auf der Hardt 25a, 53562 St. Katharinen, Telefon: 02644 / 80 85 55

Email: kontakt@niemandshunde.de . Internet: www.niemandshunde.de

Vorstand: Andrea Bredenbach, Andrea Richter und Dorothe Stasiack



Nur bei Direktvermittlung:

Niemandshunde e.V. übernimmt die Kosten für den ersten Mittelmeertest in Deutschland beim Labor Parasitus Ex e.V innerhalb der ersten zwei Wochen nach Einreise. Ein Formular ist dem Schutzvertrag beigefügt. Die Kosten für einen Mittelmeertest, der von einem anderen Labor durchgeführt wird, werden nicht von Niemandshunde e.V. übernommen. Die Blutabnahme für den Mittelmeertest ist vom neuen Besitzer zu übernehmen.

1. Mittelmeertest in Deutschland von bis Ergebnis:

Empfehlung/aktuelle Behandlung:

2. Mittelmeertest in Deutschland empfohlen ab:

Haltungsbedingung: laut Vorprotokoll / Fragebogen vom

Die Schutzgebühr in Höhe von ,- EUR wird bis zwei Tage vor Übernahme des Hunde auf das Vereinskonto überwiesen.

Präambel

Der Eigentümer weist den Übernehmer ausdrücklich darauf hin, dass er sich insbesondere um Straßenhunde aus Sardinen/Italien kümmert. Im Hinblick auf deren Vorgeschichte liegt dem Eigentümer das Wohl der Tiere im besonderen Maße am Herzen. Der Eigentümer legt im besonderen Maße Wert auf eine artgerechte und ordnungsgemäße Tierhaltung mit liebevollem Familienanschluss. Die Tiere sollen auch den rassebedingt erforderlichen Auslauf erhalten.

Die Tiere sollen insbesondere nicht zu gewerblichen oder züchterischen Zwecken verwendet werden.

Dem Übernehmer ist dies bekannt. Er erklärt, dass er die Ziele des Eigentümers insoweit kennt und unterstützt.

§ 1 Dauerüberlassung

Mit dem nachfolgenden Vertrag überlässt der Eigentümer den betreffenden Hund auf Dauer dem Übernehmer. Ausdrücklich klargestellt sei, dass der Eigentümer das Eigentum an dem Hund durch diesen Vertrag nicht verliert. Das Tier bleibt weiterhin im Eigentum des Vereins.

Niemandshunde e.V.

Vereinssitz: Auf der Hardt 25a, 53562 St. Katharinen, Telefon: 02644 / 80 85 55
Email: kontakt@niemandshunde.de . Internet: www.niemandshunde.de
Vorstand: Andrea Bredenbach, Andrea Richter und Dorothe Stasiack



§ 2 Vertragsdauer

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann vom Übernehmer jederzeit mit einer Frist von 1 Woche ohne Angabe von Gründen gekündigt werden. Das Tier ist dann innerhalb der Kündigungsfrist an den Eigentümer zurückzugeben.

Der Vertrag kann von dem Eigentümer nur unter den unter § 7 genannten Voraussetzungen beendet werden.

§ 3 Pflichten des Übernehmers

Der Übernehmer trägt sämtliche Lasten, die mit der Tierhaltung in Verbindung stehen, insbesondere Steuern, Futter, Tierarztkosten, Impfkosten, etc. Der Übernehmer ist verpflichtet, für das Tier eine Tierhalterhaftpflichtversicherung abzuschließen. Er ist verpflichtet, sämtliche öffentlich- rechtlichen Vorschriften über die Haltung von Hunden zu beachten.

Der Übernehmer ist verpflichtet, den Eigentümer im Innenverhältnis von jeglicher Haftung, die aus der Tierhaltung entstehen könnte, freizustellen.

§ 4 Mangelausschluss

Dem Übernehmer ist bekannt, dass es sich bei dem Tier um einen Straßenhund handelt. Der Übergeber versichert, das Tier einem Tierarzt vorgestellt und gegen bekannte Krankheiten behandelt zu haben. Ob das Tier weitere, nicht erkannte Erkrankungen hat, ist dem Eigentümer nicht bekannt. Er übernimmt hierfür keinerlei Gewähr.

§ 5 Anzeigepflichten

Der Übernehmer verpflichtet sich ausdrücklich, den Eigentümer über folgende Umstände zu informieren:

Umzug des Tieres, Tod des Tieres, schwere Erkrankung des Tieres, Entlaufen des Tieres.

Dem Übernehmer ist es nicht gestattet, das Tier längerfristig in die Obhut Dritter zu geben. Eine solche längerfristige Inobhutgabe liegt vor, wenn das Tier länger als 4 Wochen dauerhaft zu anderen Personen als dem Übernehmer oder seinen Haushaltsmitgliedern in Obhut gegeben wird.

Niemandshunde e.V.

Vereinssitz: Auf der Hardt 25a, 53562 St. Katharinen, Telefon: 02644 / 80 85 55
Email: kontakt@niemandshunde.de . Internet: www.niemandshunde.de
Vorstand: Andrea Bredenbach, Andrea Richter und Dorothe Stasiack



Soweit eine solche Inobhutgabe an Dritte im Einzelfall notwendig erscheinen kann, ist der Übernehmer verpflichtet, die Genehmigung des Eigentümers einzuholen. Der Eigentümer ist verpflichtet, über eine solche Genehmigung nach billigem Ermessen zu entscheiden, wobei der Eigentümer in dieser Frage dieselben Maßstäbe anzulegen berechtigt ist, die er bei der Abgabe der in seiner Obhut befindlichen Tiere anlegt.

§ 6 Abmahnung

Kommt der Übernehmer einer der oben genannten Pflichten zur Meldung nicht nach oder überlässt er das Tier entgegen der oben benannten Regelung ohne Genehmigung des Eigentümers an Dritte, so mahnt der Eigentümer die Vertragseinhaltung schriftlich an und hat den Übernehmer aufzufordern, den vertragswidrigen Zustand binnen Frist von 1 Woche zu beseitigen und dies dem Eigentümer nachzuweisen.

§ 7 Kündigung

Der Eigentümer ist nur aus wichtigem Grund berechtigt, das Vertragsverhältnis durch Kündigung zu beenden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Übernehmer trotz Abmahnung innerhalb der gesetzten Frist einen vertragswidrigen Zustand nicht beseitigt oder wiederholt seine Vertragspflichten verletzt.

Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Der Übernehmer ist verpflichtet, nach Kündigung das Tier binnen einer Frist von 1 Woche nach Zugang der Kündigung an den Eigentümer zurückzugeben.

§ 8 Probezeit

Der Vertrag wird zunächst auf Probe geschlossen. Die Probezeit beträgt 12 Wochen ab Übergabe des Tieres. Innerhalb der Probezeit ist der Eigentümer berechtigt, nach entsprechender Vorankündigung und Terminvereinbarung das Tier in seiner neuen Umgebung in Augenschein zu nehmen. Dies darf innerhalb der Probezeit bis zu 3-mal geschehen.

Unter Abweichung von § 7 ist der Eigentümer innerhalb der Probezeit berechtigt, dass Vertragsverhältnis jederzeit ohne Angaben von Gründen zu kündigen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung innerhalb der Probezeit genügt die rechtzeitige Absendung.

Niemandshunde e.V.

Vereinssitz: Auf der Hardt 25a, 53562 St. Katharinen, Telefon: 02644 / 80 85 55
Email: kontakt@niemandshunde.de . Internet: www.niemandshunde.de
Vorstand: Andrea Bredenbach, Andrea Richter und Dorothe Stasiack



§ 9 Vertragsbeendigung

Endet der Vertrag durch Kündigung, ist das Tier an den Eigentümer zurückzugeben. Der Übernehmer hat keinen Anspruch auf Erstattung von Aufwendungen, die er im Rahmen der Inobhutnahme des Tieres gemacht hat. Darüber hinaus hat der Übernehmer den Eigentümer von eventuellen Schadensersatzansprüchen Dritter, die aus der Zeit seines Besitzes rühren, freizustellen, sofern eine Haftung auch den Eigentümer treffen kann.

Ort, Datum	Unterschrift Eigentümer	Unterschrift Übernehmer

Niemandshunde e.V.

Vereinssitz: Auf der Hardt 25a, 53562 St. Katharinen, Telefon: 02644 / 80 85 55
Email: kontakt@niemandshunde.de . Internet: www.niemandshunde.de
Vorstand: Andrea Bredenbach, Andrea Richter und Dorothe Stasiack